

Gesetz vom über die Anpassung von Abgabenvorschriften - Burgenländisches Abgabeanpassungsgesetz 2009

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes
Artikel 2	Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995
Artikel 3	Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004
Artikel 4	Änderung des Kanalabgabegesetzes
Artikel 5	Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes
Artikel 6	Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992
Artikel 7	Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Artikel 1

Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 wird das Zitat „§ 220 Abs. 1 bis 3 der Landesabgabenordnung“ durch das Zitat „§ 300 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Der bisherige Wortlaut des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 4 lautet:*

„(4) Für das Verfahren gilt die Bundesabgabenordnung.“

2. *Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderung des § 3 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004

Das Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu § 183 und zu § 192:*

„§ 183 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 192 Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

2. *Im § 188 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß“ durch die Wortfolge „die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

3. *Die Überschrift des § 192 lautet:*

„Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

4. *Dem § 192 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 188 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Kanalabgabegesetzes

Das Kanalabgabegesetz - KAbG, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 und der Kundmachung LGBl. Nr. 28/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 8 wird das Zitat „§ 161 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983“ durch das Zitat „§ 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 2 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 109 Abs. 1 wird die Wortfolge „ist die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Der bisherige Wortlaut des § 111 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 109 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 24 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „§ 26 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Im § 27 Abs. 9 wird die Wortfolge „Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung.“ durch die Wortfolge „für die Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009.“ ersetzt.*

3. § 32 lautet:

„§ 32

Inkrafttreten

Die Änderungen des § 27 Abs. 3 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Bestimmungen der Burgenländischen Landesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 33 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Ab dem 1. Jänner 2010 ist für die Regelung des Verfahrens für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben der Bundesgesetzgeber zuständig (vgl. § 7 Abs. 6 F-VG 1948). Jene Teile der Landesabgabenordnung (LAO), die Regelungen über das Verfahren enthalten, treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. In einigen Landesgesetzen bestehenden jedoch Verweise auf die LAO.

Ziel und Inhalt:

Die Verweise auf die LAO müssen daher geändert werden.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 erfolgte eine Einigung auf die Erlassung einer einheitlichen Abgabenordnung, welche zukünftig durch die Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden ist.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes bildet § 7 Abs. 6 F-VG 1948, der mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 103/2007 neu geschaffen wurde.

Aufgrund des § 7 Abs. 6 F-VG 1948 hat der Bund die Kompetenz, die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zu erlassen. Durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009 (Abgabenverwaltungsreformgesetz) wurde die Bundesabgabenordnung (BAO) im obigen Sinne novelliert. Das Verfahrensrecht und die allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben werden künftig in der durch dieses Gesetz novellierten BAO geregelt. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Die bisherige LAO wird durch das Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Burgenländisches Abgabengesetz - Bgld. AbgG) ersetzt, welches lediglich organisations- und strafrechtliche Bestimmungen enthalten soll.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollen nunmehr die von der gegenständlichen Änderung betroffenen Verweise auf die LAO in verschiedenen Landesgesetzen an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Durch dieses Gesetz werden keine neuen Aufgaben geschaffen und daher sind auch keine nennenswerten Kostenfolgen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz):

§ 220 Abs. 1 bis 3 LAO regelt jene Fälle, in denen die Oberbehörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechts einen Bescheid aufheben kann. Im § 300 Abs. 1 lit. a bis d BAO sind im Wesentlichen die gleichen Aufhebungstatbestände aufgezählt, lediglich die Aufhebung bei Widerspruch zu zwischenstaatlichen abgaberechtlichen Vereinbarungen ist nicht erwähnt.

Es wird daher auf diese Bestimmung der BAO statisch verwiesen.

Zu Artikel 2 (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995):

Aufgrund der neuen Bundeskompetenz ist die BAO auf die Vollziehung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes anzuwenden und der Verweis kann daher dynamisch gestaltet werden.

Zu Artikel 3 (Bgld. Jagdgesetz 2004):

Gemäß § 1 Abs. 1 BAO gilt diese in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, soweit diese Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinne sind nur öffentlich rechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben. Hierbei kommt es in erster Linie darauf an, ob die Ertragshoheit, das heißt die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung, bei einer Gebietskörperschaft liegt.

Keine Abgaben sind zB Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge an Tourismusverbände oder Kammerumlagen.

Die Jagdabgabe wird vom Burgenländischen Jagdverband vorgeschrieben und vereinnahmt.

Da hier der Abgabenbegriff der BAO nicht zum Tragen kommt, obliegt es dem Landesgesetzgeber festzulegen, welche Verfahrensordnung anzuwenden ist.

Bisher war die LAO anzuwenden. Dieser Verweis soll nunmehr durch eine statische Verweisung auf die BAO ersetzt werden.

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses bzw. der Überschriften dienen einerseits nur der prägnanteren Bezeichnung des Inhalts der Norm bzw. es erfolgt eine Richtigstellung.

Zu Artikel 4 (Kanalabgabegesetz):

Nach § 161 LAO kann die Behörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung.

Im § 2 Abs. 8 Kanalabgabegesetz ist bestimmt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen im Interesse der Abgabepflichtigen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen besteht.

Nunmehr soll der Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zahlungserleichterung auch bei Anwendung der BAO bestehen (bleiben), weshalb auf § 212 BAO statisch verwiesen wird. Auf § 212b BAO, der bei Landes- und Gemeindeabgaben von § 212 BAO abweichende Regelungen hinsichtlich der Stundungs- und Aussetzungszinsen trifft, darf hingewiesen werden.

Zu Artikel 5 (Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz):

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 3.

Zu Artikel 6 (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992):

Für die abgabenrechtliche Definition des Wohnsitzes wird die Regelung des § 24 LAO durch die wortgleiche Regelung des § 26 BAO ersetzt.

Die Einbringung der Tourismusförderungsbeiträge erfolgt durch den Landesverband „Burgenland Tourismus“. Daher ist gemäß § 1 BAO diese nicht (automatisch) anzuwenden, sondern der Landesgesetzgeber kann das anzuwendende Verfahren frei regeln.

Nachdem bisher die LAO anzuwenden war, sollen nunmehr die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der BAO für anwendbar erklärt werden und auf diese statisch verwiesen werden.

Zu Artikel 7 (Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland):

Die im § 1 Abs. 3 leg.cit. genannten Gemeinden bilden einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG. Der Gemeindeverband führt den Namen „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt.

Die BAO kommt nur zur Anwendung, wenn die Abgabe durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erhoben werden. Abgabenbehörden einer Gebietskörperschaft sind jedenfalls alle ihr organisatorisch zuzurechnenden Behörden. Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ist nicht darunter zu subsumieren und daher hat der Landesgesetzgeber das anzuwendende Abgabenverfahren zu bestimmen. Bisher war die LAO anzuwenden, nunmehr sollen die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der BAO für anwendbar erklärt werden und auf diese statisch verwiesen werden.